



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 12. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 389

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes
XIV-7/3 und 7/9
für das Gelände am Bruno-Taut-Ring
und an der Gutschmidtstraße
zwischen Grüner Weg und geplanter U-Bahn
in Berlin-Britz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-7/3
und 7/9 für das Gelände am Bruno-Taut-Ring und
an der Gutschmidtstraße zwischen Grüner Weg
und geplanter U-Bahn in Berlin-Britz.**

Vom 4. Dezember 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-7/3 und 7/9 vom 20. Mai 1959 für das Gelände am Bruno-Taut-Ring und an der Gutschmidtstraße zwischen Grüner Weg und geplanter U-Bahn in Berlin-Britz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände ist in der vorbereitenden Bauleitplanung — (Baunutzungsplan vom 11. März 1958 — ABl. 1959 S. 50) — als allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/3 ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist teils zur Regelung der von den Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. 1958 S. 1104) abweichenden baulichen Nutzung, teils zur Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien des Grünen Weges, der Gutschmidtstraße und des Bruno-Taut-Ringes sowie zur Sicherung des städtebaulichen Zustandes notwendig.

II. Inhalt des Planes

Das im Eigentum der DEGEWO — Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues gem. A.G. — stehende Gelände grenzt im Norden an die geplante U-Bahntrasse, im Süden an den Grünen Weg und ist ein Teil des ehemaligen Britzer Gutes.

Der Bebauungsplan setzt, mit Ausnahme des achtgeschossigen Wohngebäudes an der Gutschmidtstraße, drei- und viergeschossige Wohnbauten fest. Das Maß der Nutzung entspricht etwa der Geschosflächenzahl 0,7. Neben reiner Wohnnutzung wurde für einen Teil der Bebauung „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, in dem bei Bedarf Läden zugelassen werden können.

Das Gelände wird durch den Grünen Weg, die Gutschmidtstraße und den Bruno-Taut-Ring erschlossen. Die Wagenabstellplätze und Garagen sind diesen Straßen zugeordnet, damit die Wohnruhe im Blockinnern nicht gestört wird.

Die Gebäude mit 601 Wohnungen wurden bereits in den Jahren 1956 bis 1958 auf Grund von § 18 Abs. 2 des Planungsgesetzes errichtet, da das Bauvorhaben den in Aussicht genommenen Regelungen nicht widersprach.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, in zwei Teilplänen zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 24. Juni 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 25. August bis einschließlich 25. September 1959 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausliegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10. Dezember 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen